



M e r k b l a t t

auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich der
nichtakademischen Fachberufe des Gesundheitswesens

- Zentralstelle für Gesundheitsberufe -

(Stand Februar 2024)

1. Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen:

- Nachweis über die örtliche Zuständigkeit, im Original

Diese ist dann gegeben, wenn die begründete und konkrete Absicht, im Saarland beruflich tätig zu werden, nachgewiesen wird, z.B. durch Vorlage einer Einstellungsabsichtserklärung oder Stellenzusage des zukünftigen Arbeitgebers, Bewerbungsnachweisen (Absagen/Zusagen) oder ähnlicher geeigneter Unterlagen. Sobald der Nachweis der saarländischen Zuständigkeit erbracht ist, kann die Überprüfung der Unterlagen sowie die Gleichwertigkeitsbewertung der Ausbildung erfolgen.

- Vollmacht bei Antragstellung über Dritte, im Original.
- Schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag auf Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß Antragsformular, im Original.
- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache.
- Sofern der jetzt geführte Name oder die Schreibweise von dem Namen in den beruflichen Dokumenten abweicht:

Ein standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung (z.B. eine Eheurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder eine Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- und/oder Nachnamens).

- Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis/Reisepass).
- Für die Berufsausbildung relevante Schulzeugnisse des Ausbildungslandes (z.B. von medizinischen Fachmittelschulen mit berufskundlichem Unterricht). Abschlusszeugnisse ausschließlich allgemeinbildender Schulen werden nicht benötigt.
- Nachweise der abgeschlossenen Berufsausbildung / staatliche Berufszulassung (Diplom, Registrierung/Lizenz, Prüfungs-, Abschlusszeugnis, Fächer- und Stundenübersicht) mit Haager Apostille oder Legalisation, erteilt von der zuständigen Behörde des Ausbildungslandes.
- Bescheinigung (sofern vorhanden) über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind.

- Zusatz bei Ausbildungsnachweisen aus der EU, EWR oder Schweiz
Gesundheits- und Krankenpflege / Pflegefachfrau / Pflegefachmann /
Hebamme:

→ ggf. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates darüber, dass die Ausbildung den Mindestanforderungen der Artikel 31 ff in Verbindung mit dem Anhang V 2. und 5. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, im Original.

bei allen weiteren Gesundheitsfachberufen:

→ ggf. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausbildung entspricht, im Original.

2. Nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation werden Sie aufgefordert, folgende Unterlagen vorzulegen:

- Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde aus Deutschland nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG (Belegart O), dieses kann bei der Stadt- / Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- Amtliches Führungszeugnis oder eine von der zuständigen Behörde des Heimatlandes ausgestellte Bescheinigung (Strafregisterauszug oder ein gleichwertiger Nachweis), im Original.

Der Zeitpunkt der Ausstellung darf höchstens drei Monate zurückliegen.

- Deutsches ärztliches Attest gemäß Formblatt, im Original.
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 (für den Beruf der Logopäden Niveau C2) des europäischen Referenzrahmens - ausgestellt durch: Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD oder DSH1/B2.

Falls die Prüfung nach „telc Deutsch B2 Pflege/Beruf“, „Goethe-Test PRO“ oder „Goethe-Test PRO Pflege“ abgelegt wurde/wird, müssen alle Teile mit B2 bestanden sein.

Der Zeitpunkt der Ausstellung des Sprachzertifikates darf bei Erstellung der Urkunde nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Wichtige Hinweise:

- Alle Nachweise sind in der Original-/Heimatsprache als amtlich beglaubigte Kopie der Urschrift und in deutscher Übersetzung vorzulegen.

- Zur Beglaubigung von Kopien:

Kopien müssen von einer deutschen Behörde (Gemeinde- oder Stadtverwaltung) oder einem Notar beglaubigt werden.

Nicht akzeptiert wird/werden Beglaubigungen von Pfarrämtern, Banken, Anwälten o.ä. oder Kopien von beglaubigten Kopien.

Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land nachweislich zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist.

- Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Zentralstelle für Gesundheitsberufe.
- Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich der nicht akademischen Fachberufe des Gesundheitswesens ist gebührenpflichtig. Dazu ergeht zu gegebener Zeit eine Zahlungsaufforderung.
- Ohne Anerkennung/Urkunde darf in den jeweiligen reglementierten Gesundheitsberufen in Deutschland nicht gearbeitet werden.
- **Zu Haager Apostille:**
Die Haager Apostille ist eine Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde. Sie ist eine vereinfachte Form der Legalisation. Die Echtheit der Unterschrift wird durch die zuständige inländische Behörde ohne Mitwirkung einer ausländischen konsularischen Vertretung bestätigt.
- **Zu Legalisation:**
Wenn das Ausbildungsland nicht Vertragsstaat des Haager Abkommens ist, sind Überbeglaubigungen der Originale vorzulegen. An dem Überbeglaubigungsverfahren (Legalisation) müssen die oberste zuständige Behörde des Ausbildungslandes sowie die Deutsche Botschaft in diesem Land mitgewirkt haben. Die Überbeglaubigungen sind im Original und in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Der Antrag ist einzureichen bei dem
Landesamt für Soziales
– Zentralstelle für Gesundheitsberufe –
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken

Telefon: 0681/9978-4304, Telefax: 0681/9978-4399
E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Besuchszeiten: Nach Vereinbarung

Telefonservicezeiten:

Montag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr